

Statuten

Verein zur Integration von Homöopathie und Schulmedizin (VIHS)

I. Name, Sitz und Zweck

Name Art. 1

Unter dem Namen „Verein zur Integration von Homöopathie und Schulmedizin (VIHS)« besteht ein Verein. Massgebend für das Handeln des Vereins sind die Statuten und die Art. 60 ff. ZGB

Sitz Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Luzern, Pilatusstrasse 3a, 6003 Luzern.

Zweck Art. 3

Der Verein hat folgenden Zweck:

- a) Förderung einer fachlich hochstehenden homöopathischen Behandlung durch qualifizierte Ärztinnen/Ärzte und Homöopathinnen/Homöopathen.
- b) Förderung eines Wissenstransfers zwischen Exponenten der klassischen Homöopathie und der Schulmedizin zur Schaffung einer gemeinsamen Behandlungsbasis.
- c) Die Integration von klassischer Homöopathie und Schulmedizin zu einem gemeinsamen Behandlungskonzept. Dabei stehen die beiden Behandlungsformen nicht in Konkurrenz zueinander, vielmehr komplettieren integrieren sie sich. Ziel dieser Integration ist die Konzeption einer effizienteren, nachhaltigeren, menschlicheren und wirtschaftlicheren Behandlungsform.
- d) Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Homöopathen und anderen medizinischen Institutionen wie Hausärzten, Fachärzten, Spitälern, Betagtenzentren, Kur- und Erholungsheimen, Verbänden, sowie Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen.
- e) Information in der breiten Öffentlichkeit über die klassische Homöopathie als effiziente, nachhaltige und wirtschaftliche Behandlungsmethode auch in Kombination mit der Schulmedizin.
- f) Information im Bereich der Krankenkassen und Versicherungen über die klassische Homöopathie als effiziente, nachhaltige und wirtschaftliche Behandlungsmethode auch in Kombination mit der Schulmedizin.
- g) Politische Arbeit zur Orientierung und Information über die Möglichkeiten der klassischen Homöopathie mit dem Ziel einer noch stärkeren Verankerung der klassischen Homöopathie in unserem Gesundheitssystem.
- h) Gründung und Aufbau von eigenständigen Gesundheitszentren in der Schweiz, welche nach den Grundlagen des integrierten Behandlungskonzeptes arbeiten.
- i) Der Verein setzt sich für eine ganzheitliche Gesundheitsversorgung ein, die von Transparenz, Ehrlichkeit und gegenseitigen Respekt geprägt ist und damit Vertrauen bei allen Stakeholdern schafft.

II. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder Art. 4

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) In der Schweiz praktizierende nichtärztliche Homöopathen, die nach den Grundsätzen der klassischen Homöopathie arbeiten. Sie verfügen alle über einen anerkannten Abschluss und über eine umfassende Ausbildung in klassischer Homöopathie und Schulmedizin.
- b) In der Schweiz praktizierende ärztliche Homöopathen, die nach den Grundsätzen der klassischen Homöopathie praktizieren. Sie verfügen zusätzlich zum Medizinstudium über eine umfassende homöopathische Ausbildung.
- c) Schulmedizinisch praktizierende Ärzte, die die Vision des Vereins unterstützen und fördern.

Mitwirken Art. 5

Ein aktives Mitwirken, das Unterstützen und Mittragen der vorab beschriebenen Grundsätze und Vision des Vereins ist als Mitglied zwingend notwendig. Alle Mitglieder handeln im Sinne der oben genannten Grundsätze.

Aufnahme Art. 6

Der Antrag für die Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.

Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.

Ausschluss Art. 7

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen,

wenn ein Mitglied die Grundsätze des Vereins nicht unterstützt, oder das Ansehen der klassischen Homöopathie gefährdet.

III. Organisation

Organe Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

a) Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung Art. 9

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mind. 20 Tage im Voraus via E-Mail oder durch schriftliche Einladung der Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adresse. Gleichzeitig sind den Mitgliedern die Traktanden bekannt zu geben. Die Mitglieder können bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand einreichen

Der Vorstand tritt sich regelmässig, er legt die Einzelheiten hierzu selbst fest. Anlässlich der Sitzungen berichten die Mitglieder über ihre Aktivitäten. Gemeinsam werden die Ergebnisse analysiert und das weitere Vorgehen besprochen.

Beschlüsse **Art. 10**

Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Traktanden **Art. 11**

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der Anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dies beschliessen.

a.o. Mitgliederversammlung **Art. 12**

Der Vorstand ruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, falls er dies für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung **Art. 13**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie ist namentlich zuständig für:

- a) die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes.
- b) die Änderung der Statuten, mit zwei Drittel Mehrheiten.
- c) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge und des Budgets.
- f) Die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

b) Der Vorstand

Vorstand **Art. 14**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann auf max. fünf Mitglieder erweitert werden. Das Präsidialamt kann auch als Co-Präsidium geführt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Entscheidungen werden immer gemeinsam gefällt.

Amtsdauer **Art. 15**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt, sofern die Vorstandsmitglieder im Sinne der Grundsätze und der Vision des Vereins handeln.

Einberufung **Art. 16**

Der Vorstand kann jederzeit durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen werden.

Beschlüsse **Art. 17**

Für die Beschlüsse gilt das Einfache Mehr der Stimmenden, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben

Zuständigkeit **Art. 18**

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- b) die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung, die Traktandierung, sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse.
- c) die Beschlussfassung über Mitgliederanträge.
- d) die Erstellung der Jahresberichte zuhanden der Mitgliederversammlung.
- e) die Festlegung des Mitgliederbeitrages zuhanden der Mitgliederversammlung
- f) die Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und der Bilanz zuhanden der Mitgliederversammlung.
- g) die Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen des genehmigten Budgets
- h) Die Beschlüsse über weitere Projekte und Visionen des Vereins
- i) Pflegen von einem Netzwerk
- j) Öffentlichkeitsarbeit

Präsident/Präsidentin **Art. 19**

Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz im Vorstand und an der Mitgliederversammlung.

Rechnungsführer **Art. 20**

Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, die Rechnungsführung, das Inkasso der Beiträge und die Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes. Der Verein betreibt eine transparente und korrekte Buchführung

IV. Finanzen

Rechnungsjahr **Art. 21**

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Beiträge und Haftung **Art. 22**

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen.
- b) den Zuwendungen aller Art.
- c) den Erträgen aus Kapitalanlagen und Zinsen.

Es können Mitgliederbeiträge verlangt werden. Der Mitgliederbeitrag ist begrenzt und wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Schulden des Vereins besteht nicht. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.

Geldbeiträge Art. 23

Der Verein ist non-profit-orientiert. Alle Geldbeiträge werden verwendet um die Visionen des Vereins zu unterstützen und umzusetzen.

V. Statutenrevision und Auflösung

Revision Art. 23

Für die Revision der Statuten gilt Art. 13 dieser Statuten.

Auflösung Art. 24

Die Auflösung des Vereins erfordert die Einberufung einer Mitgliederversammlung und die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

Liquidation Art. 25

Das nach Beendigung der Liquidation wird das vorhandene Vermögen an andere Projekte überschrieben, die ebenfalls die klassische Homöopathie unterstützen. Ein Rückfall von Vermögen an Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmung

Annahme Art. 26

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die zweidrittel Mehrheit gemäss Art. 13 b) an der ersten Mitgliederversammlung in Kraft.

Luzern, den 01.04.2024